

Zuchtordnung

des Deutsch-Kurzhaar-Verbandes e.V.

beschlossen in der Hauptversammlung 2003

am 22. März 2003 in Fulda

Artikel 1

Präambel

Der Deutsch-Kurzhaar wird gezüchtet, um allen Jägern, die an der Ausübung weidgerechter Jagd interessiert sind, einen vielseitigen Vorstehhund als Vollgebrauchshund zur Verfügung zu stellen. Seine Eigenschaften sollen ihn befähigen zu allen bei der praktischen Jagd anfallenden Arbeiten nach dem Schuss, ebenso aber, und das mit besonderer Ausprägung, vor dem Schuss. Die Zucht des deutsch-kurzhaarigen Vorstehhundes beruht auf dem Grundsatz der Rassereinheit und auf dem der züchterischen Freiheit, soweit diese Ordnung Einschränkungen nicht vorschreibt.

Die Zuchtordnung ist verbindlich für alle dem Verband angeschlossenen Vereine und deren Mitglieder.

Artikel 2

Zuchttauglichkeit der Elterntiere

Zuchttauglichkeit

Zur Zucht zugelassen sind alle Deutsch-Kurzhaar, deren Zuchttauglichkeit nach den Regeln dieser Zuchtordnung festgestellt ist.

Positive Zucht voraussetzungen

- a) Eine bestandene Solms, AZP, HZP oder VGP mit kompletter Wasserarbeit (hierbei sind die Richtlinien des JGHV zur Durchführung der Wasserarbeit ebenso zu berücksichtigen wie die Richtlinien des Deutsch-Kurzhaar-Verbandes für das VBR Ente).
- b) Ein Formwert von mindestens „gut“
- c) Die vor der Paarung nach den Regeln des JGHV (Merkblatt) in der Jagdpraxis nachgewiesene Härte. Der Rüde muss, die Hündin soll diesen Nachweis erbracht haben.
- d) Freiheit von Hüftgelenksdysplasie
Die HD-Freiheit ist nachzuweisen durch ein Gutachten des vom Deutsch-Kurzhaar-Verband e.V. bestellten HD-Gutachters (zurzeit Dr. Wolfram Lemmer, Bogenweg 10, 35085 Ebsdorfergrund, Tel. 0 64 24 / 67 55). Hierzu ist dem HD-Gutachter ein einwandfreies Röntgenbild der Hüftgelenke einzureichen, wobei die Zuchtbuch-Nummer und der Name des geröntgten Hundes in das Röntgenbild eingeröntgt sein muss. Dem Röntgenbild ist beizufügen die Original-Ahnentafel, der ausgefüllte, vom VDH entwickelte Vordruck einer HD-Untersuchung und ein Verrechnungsscheck über den von der Hauptversammlung des Deutsch-Kurzhaar-Verbandes festgesetzten Betrag (zurzeit 25,00 €). Sollte der Hundebesitzer mit der Bewertung nicht einverstanden sein, kann er auf seine Kosten ein Obergutachten bei einer veterinärmedizinischen Universitätsklinik seiner Wahl anfordern.

Zuchtausschließende Fehler

- a) Körperliche Mängel
 - grobe Abweichung vom Geschlechtstyp
 - Fehlen von mehr als zwei Zähnen von insgesamt 4 P 1 und 2 M 3
 - Fehlen eines Zahnes oder mehrerer Zähne (außer P 1 und M 3; nicht sichtbare Zähne gelten als fehlende Zähne, sofern nicht ein Deutsch-Kurzhaar-Klub bestätigt, dass auf einer vorherigen Zuchtschau oder Zuchtprüfung von einem anerkannten Zucht- oder Formwertrichter deren Vorhandensein festgestellt wurde
 - Überzählige Zähne außerhalb der Zahnreihe
 - Mehr als je 6 Schneidezähne im Ober- und im Unterkiefer.
 - Vor- oder Rückbiss, Kreuzbiss sowie alle Übergangsformen dazu
 - stark lose Augenlider, Ektropium, Entropium, Distichiasis (doppelte Wimpernreihe)
 - Starker Senkrücken, Verkrümmung der Wirbelsäule
 - Deformierter Brustkorb, z. B. „abgesetzte Brust“
 - Hodenfehler (Rüden müssen zwei offensichtliche normal entwickelte Hoden aufweisen, die sich vollständig im Skrotum befinden)
 - Wolfszehen und Wolfskrallen

- Lefzenspalt, Kiefer- und Gaumenspalte
- Hunde mit Hüftgelenksdysplasie (leichte, mittlere und schwere HD)
- b) Nervliche Fehler
 - Jegliche Art von Wesensschwäche, insbesondere Schussscheue, Schussempfindlichkeit, Milieuscheue, Übernervosität, Angst vor lebendem Wild und epileptiforme Anfälle

Zuchtbeschränkungen

Zur Zucht dürfen zuchttaugliche Hündinnen erst verwendet werden, wenn sie zur Zeit der Paarung das Mindestalter von 18 Monaten überschritten haben. Ausnahmen von dieser Altersbestimmung werden nicht erteilt.
Eine Hündin darf innerhalb zweier Kalenderjahre nur zweimal zur Zucht verwendet werden.

Verfahren der Feststellung der Zuchttauglichkeit

Die Zuchttauglichkeit oder –untauglichkeit wird festgestellt:

- a) für den Formwert anlässlich einer Zuchtschau oder durch eine Einzelbewertung von einem anerkannten Zuchtrichter oder Formwertrichter,
- b) für die Leistung auf einer bestandenen Anlagen- oder Leistungsprüfung nach den Prüfungsordnungen des Deutsch-Kurzhaar-Verbandes oder des Jagdgebrauchshundverbandes.

Wenn hiernach die Zuchttauglichkeit oder Zuchtuntauglichkeit festgestellt ist, wird das Ergebnis von dem zuständigen Verein durch deutlich sichtbaren Stempelaufdruck „zuchttauglich“ oder „zuchtuntauglich“ vermerkt (erste Seite rechts oben in der Ahnentafel).

Verlust der Zuchttauglichkeit

- a) Zeigen sich bei Hunden, die als zuchttauglich beurteilt worden sind, nachträglich zuchtausschließende Fehler, dazu zählen auch Erscheinungen bei den Nachkommen, die erfahrungsgemäß auf die Zucht schädliche Rückschlüsse zulassen, so ist der Zuchttauglichkeitsvermerk zu löschen. Schadenersatzansprüche aus solchen Maßnahmen gegen den Verein bzw. Verband sind ausgeschlossen.

Dies ist jedoch nur zulässig, wenn aufgrund eines Antrags und Berichts des örtlich zuständigen Zuchtwartes der Verbandszuchtwart eine gründliche Überprüfung vorgenommen hat oder der Eigentümer des betreffenden Hundes der Löschung freiwillig zustimmt.

Während der Dauer der Überprüfung darf der Hund nicht zur Zucht benutzt werden. Die Überprüfung beginnt mit der Zustellung des Berichtes des örtlichen Zuchtwarts an den Eigentümer des Hundes und den Verbandszuchtwart. Wird die Löschung nicht binnen drei Monaten vom Verbandszuchtwart verfügt, so endet das vorläufige Zuchtverbot.

- b) Der Zuchttauglichkeitsvermerk ist insbesondere zu löschen
 - aa) bei einem Rüden, wenn dieser mit drei verschiedenen Hündinnen Nachkommen gebracht hat, die nicht HD-frei sind, bei einer Hündin, wenn diese mit zwei verschiedenen Rüden Nachkommen gebracht hat, die nicht HD-frei sind
 - bb) bei Hündinnen und Rüden, wenn diese mit zwei verschiedenen Partnern Nachkommen gebracht haben, die epileptiforme Anfälle haben.
 Die Zuchtbuchstelle ist von dem Verlust der Zuchttauglichkeit zu benachrichtigen.

Zuchttauglichkeit im Ausland gezüchteter Hunde

- a) DK-Hunde, die nicht in der Bundesrepublik Deutschland gezüchtet wurden und die von der FCI anerkannte Ahnentafeln haben, können zur Zucht zugelassen werden, wenn sie alle Voraussetzungen der Zuchtordnung des Deutsch-Kurzhaar-Verbandes e.V. erfüllen. Hierbei werden vergleichbare ausländische Prüfungen anerkannt. Die Reinzucht ist über 5 Generationen nachzuweisen.
- b) Der Verbandszuchtwart hat vor der Paarung zu überprüfen, ob die Voraussetzungen für die Zuchtzulassung ausländischer Hunde vorliegen. Das gilt sowohl für Hündinnen als auch für Rüden.
- c) Hunde, die nicht in der Bundesrepublik Deutschland gezüchtet wurden und die keine von der FCI anerkannte Ahnentafel haben, können nach den Regeln der VDH-Zuchtordnung in das Register zum Zuchtbuch eingetragen werden. Der Hund erlangt dadurch nicht die Zuchttauglichkeit.
- d) Die Deckgebühr wird auch beim Einsatz eines ausländischen Rüden fällig.

Zuchtverwendung anderer Rassen

Die Einkreuzung anderer Rassen und Schläge ist unzulässig.

Vorliegen der Zucht Voraussetzungen vor dem Deckakt

Grundsätzlich müssen die in dieser Ordnung beschriebenen Zucht Voraussetzungen vor dem Deckakt bereits vorliegen. Falls dies nicht der Fall ist (z. B. bei einem ungewollten Deckakt), hat der Verbandszuchtwart darüber zu entscheiden, ob die in dem Wurf liegenden Welpen Ahnentafeln bekommen, wenn die Elterntiere die Zuchtauglichkeit erlangt haben. In einem solchen Fall wird für die Eintragung des Wurfs und die Ausstellung der Ahnentafeln die dreifache Gebühr erhoben.

Künstliche Besamung

Vor Beginn dieses Verfahrens ist der Verbandszuchtwart zu informieren. Sämtliche Kosten werden von den Besitzern der Elterntiere getragen.

1. Rüdenbesitzer

Der Rüdenbesitzer sucht einen Tierarzt seiner Wahl, der die Möglichkeit hat, Samen einzufrieren. Anlässlich der Samenentnahme wird eine Speichelprobe des Rüden entnommen und zur Anfertigung einer genetischen Analyse (finger print) derzeit an die Firma MediGenomix GmbH, Lochhamer Str. 29, 82152 Planegg. Die Firma MediGenomix GmbH stellt hierfür ein Formular zur Verfügung.

2. Hündinnenbesitzer

Der Hündinnenbesitzer lässt bei einem Tierarzt einer Wahl die Besamung vornehmen. Es wird ebenfalls eine Speichelprobe entnommen und derzeit an die Firma MediGenomix GmbH (siehe oben) versandt.

Verhalten nach dem Wurf

Der Züchter nimmt nach ca. 3 Wochen eine Speichelprobe von jedem Welpen und schickt diese mit den entsprechenden Daten der Elterntiere (Name und Zuchtbuch-Nummer) derzeit an die Firma MediGenomix GmbH. Das Ergebnis der Untersuchung wird dem Verbandszuchtwart von der Firma MediGenomix GmbH mitgeteilt. Bei Übereinstimmung der Daten und damit Nachweis der korrekten Abstammung gibt der Verbandszuchtwart bei der Zuchtbuchstelle die Ausfertigung der mit der Wurfmeldung beantragten Ahnentafeln frei.

Artikel 3 Züchter – Zuchtrecht

Züchter

Züchter eines Wurfs ist grundsätzlich der Eigentümer der Hündin im Zeitpunkt des Belegens. Dies kann auch eine Züchtergemeinschaft sein.

Zuchtvertrag

Das Recht zur Zuchtverwendung einer Hündin kann durch vertragliche Abmachungen auf eine dritte Person übertragen werden. Diese Zuchtrechtsübertragung hat in jedem Fall schriftlich und vor dem vorgesehenen Deckakt zu erfolgen. Diese schriftliche Zuchtrechtsübertragung ist der Zuchtbuchstelle zu melden. Sie muss der Wurfmeldung beigelegt werden. In der Zuchtrechtsübertragung sind die Rechte und Pflichten der beiden Vertragspartner genau zu umschreiben.

Wer das Zuchtrecht einer Hündin temporär übernimmt, gilt für die Zeit vom Deckakt bis zum Absäugen der Welpen im Sinne dieser Zuchtordnung als Eigentümer der Hündin.

Werden keine anderen Abmachungen getroffen, so gilt bei einer Eigentumsübertragung einer trächtigen Hündin der neue Eigentümer automatisch als Züchter des kommenden Wurfs.

Zwingerbuch

Jeder Züchter soll ein Zwingerbuch führen. Die Verwendung des VDH-Zwingerbuches wird empfohlen. Mindestens muss es sich dabei jedoch um in der Reihenfolge der Zuchtvorgänge abgeheftete Kopien der Wurfunterlagen und der Käuferadressen handeln.

Artikel 4 **Eintragung im Zuchtbuch**

Im Zuchtbuch des Deutsch-Kurzhaar-Verbandes, der Fortsetzung des im Jahre 1897 begründeten Stammbuches Deutsch-Kurzhaar, werden eingetragen alle im Zuchtjahr, das jeweils vom 01. Oktober bis zum 30. September des Folgejahres reicht, erteilten Zwingernamen und die im Zuchtjahr gefallenen Würfe.

Der Zwingername, dessen Schutz der Züchter für sich beantragt

a) Der Zwingername ist der Zuname des Hundes.

Die Eintragung eines Zwingernamens erfolgt aufgrund eines Antrags des Züchters und eines befürwortenden Berichts des ortszuständigen Vorsitzenden oder Zuchtwarts des Vereins, dem der Antragsteller angehört. Der Antrag muss drei Namensvorschläge in der angestrebten Reihenfolge enthalten. Der Zwingername wird dem Antragsteller auf Lebenszeit und nur für die von ihm gezüchteten Hunde geschützt.

Ist auf den geschützten Zwingernamen innerhalb von 10 Jahren kein Wurf eingetragen worden, erlischt der Zwingerschutz, sofern der Züchter keinen begründeten Antrag auf Verlängerung gestellt hat.

Die Übertragung eines Zwingernamens ist von Todes wegen und unter Lebenden dann zulässig, wenn in der Person des Übernehmers alle Voraussetzungen vorliegen, die zur Ersteintragung eines Zwingernamens erforderlich sind und wenn die Erhaltung der Zucht unter jenem Namen im Interesse der Kurzhaarzucht liegt. Dies wird insbesondere dann der Fall sein, wenn die bisherigen Mutterlinien fortgeführt und das im Zwinger vorhandene Zuchtmaterial übernommen wird. Bloße Namensübertragung ist unzulässig.

b) Der zugeteilte Zwingername wird von der Zuchtbuchstelle für die Rasse DK geschützt und dem Züchter nur zum streng persönlichen Gebrauch zugeteilt.

c) Die Namen von Zwingern, die für die DK-Zucht eine besondere Bedeutung gewonnen haben, dürfen grundsätzlich nicht neu vergeben werden. Über eine Neuvergabe des Namens eines Zwingers, in dem mehr als 20 Würfe gezüchtet wurden, entscheidet der Zuchtbuchführer.

Die Würfe

Die im Zuchtjahr gefallenen Würfe werden eingetragen, wenn die Elterntiere die Voraussetzungen dieser Zuchtordnung erfüllen und der Züchter einen entsprechenden Antrag stellt.

a) Antrag auf Eintragung eines Wurfes

Der Eintragungsantrag ist innerhalb von vier Wochen nach dem Wurfstag in dreifacher Ausfertigung, die maschinengeschrieben sein muss, an den ortszuständigen Klubvorsitzenden oder Vereinszuchtwart einzureichen.

Der der Zuchtbuchstelle zuzuleitende Wurfantrag muss die Unterschrift des zuständigen Vereinsvorsitzenden oder Vereinszuchtwarts enthalten, mit dem auch die Mitgliedschaft im jeweiligen Verein bestätigt wird.

Der Züchter hat auf dem Wurfantrag eine Erklärung abzugeben, ob er Kenntnis hat von epileptiformen Anfällen von Welpen aus der Mutterhündin des Wurfes.

b) Vor- und Nachname

Jeder Hund wird auf einen Vor- und den Zwingernamen seines Züchters eingetragen.

Vorname, Zwingername, Zuchtbuch-Nummer und Ausbildungskennzeichen der Eltern sind im Antragsformular anzugeben.

aa) Alle in einem Wurf im Zwinger des Züchters gefallenen Welpen erhalten Vornamen mit gleichen Anfangsbuchstaben. Das Geschlecht muss aus dem Vornamen erkennbar sein.

bb) Für Welpen des ersten Wurfes ist der Anfangsbuchstabe „A“ zu verwenden, für nachfolgende Würfe ist bei Vergabe der Vornamen in alphabetischer Reihenfolge zu verfahren. Wenn ein Züchter einen Vornamen mehrfach verwendet (z. B. wenn er im zweiten oder dritten Alphabet bereits ist), dann ist diesen Namen ein I bzw. II usw. zuzufügen.

cc) Auf dem Eintragungsformular sind zuerst die Namen der Rüden und dann die der Hündinnen einzutragen, jeweils in alphabetischer Reihenfolge.

c) Deckbescheinigung

Dem Antrag ist eine Deckbescheinigung beizufügen, die ebenfalls maschinengeschrieben sein muss, aus der sich Zuchtbuch-Nummer, Name und Leistungskennzeichen des Rüden sowie Name und Zuchtbuch-Nummer der Hündin ergeben und der Deckzeitpunkt.

Die Bescheinigung muss mit der Unterschrift des Rüdeneigentümers versehen sein.

Die offiziellen Formulare dieser Deckbescheinigungen sind bei der Zuchtbuchstelle erhältlich. Für diese Formulare wird eine Gebühr erhoben, die grundsätzlich vom Deckrüdenbesitzer, gleichgültig, ob Inländer oder Ausländer, erhoben wird (zurzeit 30,00 €).

Die Deckbescheinigung hat eine Erklärung des Rüdenbesitzers darüber zu enthalten, ob er Kenntnis hat, dass nach seinem Rüden Welpen mit epileptiformen Anfällen gefallen sind.

Der Rüdeneigentümer kann die Aushändigung der Deckbescheinigung abhängig machen von der Leistung der vereinbarten oder üblichen Deckvergütung. Als übliche Deckvergütung soll der Preis eines Welpen im Alter von zwei Monaten unverbindlich gelten.

Eintragung im Ausland gezüchteter Deutsch-Kurzhaar

Im Ausland gezüchtete Deutsch-Kurzhaar-Hunde können im Zuchtbuch eingetragen werden, sobald sie in das Gebiet der Bundesrepublik verbracht werden, wenn sie eine vom VDH und der FCI anerkannte Ahnentafel haben - Ausnahmen gelten für Hunde aus Ländern, die kein von der FCI anerkanntes Zuchtbuch führen, s. Art. 2.7 c) - und wenn sie die Bedingungen in Deutschland gezüchteter Hunde erfüllen (Zuchttauglichkeit der Elterntiere nach den Vorschriften dieser Ordnung).

Die von dem VDH und der FCI anerkannte Ahnentafel, die vom dem Rassehundezuchtverein oder der Zuchtbuchstelle des FCI-Landesverbandes ausgestellt wurde, darf nicht eingezogen werden. Es wird lediglich die vom Deutsch-Kurzhaar-Verband neu erteilte Zuchtbuch-Nummer in dieser Ahnentafel vermerkt.

Farben und Abzeichen

Bei den Welpen werden auch deren Farben und Abzeichen eingetragen. Folgende Farben und Abzeichen sind zulässig:

- a) Braun ohne Abzeichen.
- b) Braun mit geringen weißen oder gesprenkelten Abzeichen an Brust und Läufen.
- c) Dunkler Braunschimmel mit braunem Kopf, braunen Platten oder Tupfen. Die Grundfarbe eines derartig gezeichneten Hundes ist nicht Braun mit Weiß oder Weiß mit Braun, sondern das Haar zeigt ein so inniges Gemisch von Braun und Weiß, dass hieraus jenes für den praktischen Jagdgebrauch so wertvolle unauffällige Äußere entsteht. An der Innenseite der Hinterläufe sowie an der Rutenspitze ist die Färbung häufig heller.
- d) Heller Braunschimmel mit braunem Kopf, braunen Platten, Tupfen oder ohne Platten.
Bei dieser Färbung sind braune Haare in geringem Maße vorhanden, es herrschen die weißen Haare vor.
- e) Weiß mit brauner Kopfzeichnung, braunen Platten oder Tupfen.
- f) Schwarze Farbe in denselben Nuancen wie die braune bzw. Braunschimmelfarbe.
- g) Brand ist zugelassen.
- h) Blesse, Schnippe und gesprenkelte Lefzen sind zulässig.

Folgende Abkürzungen werden verwandt:

Braun	Br.
Braun mit Abzeichen	Br. m. Abz.
Dunkelbraunschimmel	Dbrschl.
Braunschimmel	Brschl.
Hellbraunschimmel	Hbrschl.
Schwarzschiimmel	Schwschl.
Hellschwarzschiimmel	Hschwschl.
mit braunem Kopf	m. br. K.
mit schwarzem Kopf	m. schw. K.
Brustfleck	Brfl.
Bruststrich	Brst.
eine Platte	Pl.
mehrere Platten	Pln.

Ausschluss der Eintragung

Würfe aus Schimmeleltern (Schwarzschiimmel und/oder Braunschimmel), in denen einfarbige Welpen liegen (Schwarz und/oder Braun) sind von der Eintragung ausgeschlossen. Liegt in einem Wurf ein einfarbiger Welp, so muss ein Elternteil einfarbig sein. Liegt in einem Wurf ein schwarzhaariger Welp, so muss ein Elternteil schwarzhaarig sein.

Werden gegen diese Farbregeleungen Einwendungen erhoben, so ist bei dann bestehenden Zweifeln an der Elternschaft die tatsächliche Elternschaft durch einen Gentest zu klären. Die Kosten dieses Gentests (DNA) trägt der Züchter.

Eintragungsberechtigte

Alle Eintragungsberechtigten (s. Art. 3) müssen Mitglieder eines dem Deutsch-Kurzhaar-Verband angeschlossenen Vereins sein.

Abnahme des Zuchtbuches

Die Klubs sind verpflichtet, pro zehn Mitglieder ein Zuchtbuch abzunehmen.

Artikel 5 Ahnentafel

Ahnentafelausstellung

Für jeden im Zuchtbuch Deutsch-Kurzhaar eingetragenen Hund wird eine Ahnentafel von der Zuchtbuchstelle ausgefertigt, die einen wortgetreuen Auszug aus dem Zuchtbuch wiedergibt.

Prüfungs- und Zuchtschauergebnisse

Prüfungs- und Zuchtschauergebnisse werden vom Vorsitzenden oder Prüfungsleiter des prüfungs- oder schauveranstaltenden Vereins eingetragen mit Orts- und Datumsangabe und leserlicher Unterschrift. Für die Richtigkeit von Prüfungs- und Zuchtschauergebnissen leistet der Verband keine Gewähr. Negative Feststellungen sind in die Ahnentafel ebenfalls aufzunehmen.

Für abhanden gekommene Ahnentafeln kann gegen Entgelt Ersatz geleistet werden. Solche Ahnentafeln sind deutlich mit einem sichtbaren Hinweis wie „Zweitschrift“ zu kennzeichnen. Die Ahnentafel ist bei jedem Eigentumswechsel dem Erwerber zu übergeben.

Ahnentafel für ausländische Hunde

Nach Maßgabe der Regelung der Eintragung ausländischer Hunde ins Zuchtbuch können für ausländische Hunde zusätzlich deutsche Ahnentafeln ausgestellt werden. Wegen des hohen Arbeitsaufwandes für die Ausstellung einer solchen Ahnentafel und die Eintragung eines ausländischen Hundes ins Zuchtbuch wird eine besondere Gebühr erhoben (zurzeit 75,00 €).

Fünf Generationen Elterntiere Ahnentafel für ausländische Hunde

In der Ahnentafel werden fünf Generationen Elterntiere aufgeführt mit allen zum Zeitpunkt der Ausstellung der Ahnentafel bekannten Leistungszeichen und dem besten erreichten Formwert.

Artikel 6 Wurfabnahme und Tätowierung

Tätowierung

Alle eingetragenen Deutsch-Kurzhaar-Welpen müssen tätowiert werden. Die Tätowierung erfolgt durch den jeweiligen Beauftragten des Klubs (Tätowierer) in der 7. bis 8. Lebenswoche. Die Zuchtbuchstelle verschickt die Ahnentafeln an den jeweiligen Tätowierer, die Kostenrechnung per Nachnahme an den Züchter. Die Tätowierung erfolgt durch Eindrücken der vollständigen Zuchtbuch-Nummer in den rechten Behang des Welpen und in die Ahnentafel.

Der Tätowierer muss die Tätowierung des gesamten Wurfes ablehnen:

- a) wenn die Ahnentafeln bei der Zuchtbuchstelle nicht bezahlt wurden (Beleg);
- b) wenn zum Zeitpunkt des Tätowierens nicht alle lebenden Welpen anwesend sind (die Ahnentafeln der eingegangenen Welpen werden vom Tätowierer entwertet);
- c) wenn die Zeichnung der Mutter und der Welpen nicht mit den Angaben auf den Ahnentafeln übereinstimmen und dadurch Zweifel an der Identität entstehen. Für die Kennzeichnung ist Artikel 4 Absatz 5 der Zuchtordnung maßgeblich;
- d) wenn die Haltung oder der Zustand der Hunde den Grundsätzen der Tierhaltung entgegensteht.

Einsprüche gegen die Entscheidung des Tätowierers werden gemäß Artikel 9 der Zuchtordnung behandelt.

Kosten der Tätowierung

- a) Der Tätowierer vereinbart mit dem Züchter rechtzeitig Termin und Ort der Tätowierung und Wurfbesichtigung. Die Tätowierkosten trägt der Züchter. Sie sind vor der Tätowierung an den jeweiligen Klub oder an den Tätowierer zu zahlen.
- b) Die Gebühren der Tätowierung regeln die Vereine.

Das Selbsttätowieren durch den Züchter ist untersagt.

Farbe der Tätowierung:

Zur Tätowierung darf wegen der besseren Lesbarkeit ab Inkrafttreten dieser Zuchtordnung nur noch grüne Paste verwendet werden.

Kennzeichnung der Hunde durch einen einzupflanzenden Chip

Wenn durch gesetzliche Regelung vorgeschrieben wird, dass Hunde zu ihrer Identifizierung mit einem Chip zu versehen sind, so kann dieser Chip zusätzlich eingepflanzt werden. Wegen der Möglichkeit, dass solche Chips entfernt, ggf. auch gefälscht werden können oder dass sie schädliche Einflüsse auf den Gesundheitszustand oder auf eventuelle Röntgenmaßnahmen haben können, kann diese Kennzeichnung nur zusätzlich zur Tätowierung vorgenommen werden.

Artikel 7 Eigentumswechsel

Vermerk auf der Ahnentafel

Jeder Eigentumswechsel ist auf der Rückseite der Ahnentafel mit Namen und Anschrift des Erwerbers zu vermerken.

Eigentum an der Ahnentafel

Die Ahnentafel geht mit dem Hund in das Eigentum des Erwerbers über.

Bescheinigung des Eigentumswechsels

Der Eigentumswechsel wird vom vorherigen Eigentümer bescheinigt.

Artikel 8 Ordnungs- und Strafbestimmungen

Auf der Wahrheit des Inhalts des Zuchtbuches und der Ahnentafel beruht der Wert für das gesamte Zuchtgeschehen.

Wer zur Erfüllung des hohen Zwecks des Zuchtbuches und der Ahnentafel nicht vorbehaltlos beiträgt, schädigt den Verbandszweck und die Aufgaben der im Verband zusammengeschlossenen Vereine. Alle Vereine und der Verband sind in solchen Fällen verpflichtet, Maßnahmen zu ergreifen, welche den Verbandszweck sicherstellen; dies kann u. U. vom zeitlich abgegrenzten Zuchtverbot bis zum Ausschluss des Betreffenden reichen, unabhängig von strafrechtlichem Vorgehen unter bestimmten Voraussetzungen. Eintragungen, die aufgrund wissentlich falscher oder grob fahrlässiger Angaben erfolgen, werden auf Antrag des Verbandszuchtwarts im Zuchtbuch gelöscht, die unrichtigen Ahnentafeln eingezogen, die getroffenen Feststellungen werden in den Kurzhaar-Blättern veröffentlicht.

Angaben, die sich infolge leichter Fahrlässigkeit als unrichtig erweisen, werden auf Kosten des Betroffenen berichtigt. Die Berichtigung wird in den Kurzhaar-Blättern bekannt gemacht. Alle Eintragungen, die den Bestimmungen dieser Zuchtordnung nicht entsprechen, sind zurückzuweisen.

Auf die Zuchtordnung finden die Bestimmungen der Disziplinarordnung Anwendung.

Artikel 9 Einspruchsregelung

Alle Entscheidungen, die Maßnahmen gemäß dieser Zuchtordnung betreffen, erlässt der Verbandszuchtwart nach Anhörung des Betroffenen, des Leiters der Zuchtbuchstelle sowie des Vorsitzenden des Vereins, dem der Betroffene angehört.

Beschwerden über Maßnahmen des Verbandszuchtwarts entscheidet das geschäftsführende Präsidium nach Anhörung der Beteiligten endgültig. Die Anhörung der Beteiligten kann schriftlich erfolgen.

Beschwerden sind nur innerhalb von zwei Wochen seit dem Zugang des Bescheides des Verbandszuchtwarts durch eingeschriebenen Brief an den Verbandspräsidenten zulässig. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

Artikel 10 Gebühren

Der Verband erhebt durch die Zuchtbuchstelle Gebühren, die vom geschäftsführenden Präsidium festzusetzen sind. Änderungen sind in den Kurzhaar-Blättern rechtzeitig bekannt zu geben.

Artikel 11 Inkrafttreten

Diese Zuchtordnung wurde von der Hauptversammlung des Deutsch-Kurzhaar-Verbandes am 22.03.2003 beschlossen.

Sollten aufgrund wissenschaftlicher Erkenntnisse oder züchterischer Erfahrungen Änderungen unerlässlich notwendig werden, können sie durch eine vom geschäftsführenden Präsidium getroffene Zwischenregelung Berücksichtigung finden.

Die Zuchtordnung tritt mit Beginn des Zuchtjahres 2004 am 01. Oktober 2003 in Kraft.